

7/33

Kant. Planungsstelle

EINWOHNERGEMEINDE GRENCHEN Bauverwaltung

Vorschriften für die Erweiterung der Industriezone im Gebiet Schmelzi

1. Die Vorschriften gelten für die im Situationsplan 1 : 1000 blau bemalten Gebiete. Diese Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Planes.
2. Soweit diese Vorschriften keine anderen Regelungen enthalten, findet das solothurnische Normalbaureglement vom 28.10.1959 ergänzend Anwendung.
3. Das in die Zonenerweiterung einbezogene Gebiet wird der Industriezone zugeteilt.
4. Die neuen Fabrikbauten sind mit Flachdächern abzudecken.
5. Sämtliche Bauten im vorliegenden Gebiet dürfen die Meereshöhe von 556.50 m nicht übersteigen (ausgenommen technisch bedingte Aufbauten).
6. Garagevorplätze, Einfahrten und Höfe dürfen nicht auf öffentlichen Grund entwässert werden.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Grenchen am 13. März 1962.

Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber i.V.:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2416 genehmigt. Solothurn, den 13. April 1962
Der Staatsschreiber:

